

## 315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 15

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuss ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### Artikel II

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen für in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführte Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellt und
2. durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

durch Verordnung die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzurufen, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzes unterliegen.

### § 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren. Hierbei ist auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren Bedacht zu nehmen;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberichtige von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;

3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die gesamte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirtschaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Versorgung unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 1),
  2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 2)
- zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostensparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

(4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Verordnung in anderer geeigneter

Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

**§ 5. (1)** Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Waren, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztabverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsgehörigen dienen sowie Waren, die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBL. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.

**§ 6. (1)** Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern

die Meldepflichtigen die Meldung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Der Inhalt von Meldungen gemäß § 2 Z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

**§ 7. (1)** Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

**§ 8. (1)** Zur Begutachtung von Verordnungen und zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuss haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkämmertages,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmann ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmänner sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuss erwachsenden Barauslagen.

**§ 9.** (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuss führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuss hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuss eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie die- sen Voraussetzungen entspricht.

**§ 10.** (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuss haben als Mitglieder jedenfalls anzuhören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerb-

lichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuss führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmänner gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 11.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 oder die auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(3) Bei der Bernessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2) für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG 1950).

**§ 12.** (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

**§ 13.** (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse sowie deren Ersatzmänner dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Verschwiegenheitspflicht.

**§ 14.** (1) Die Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses (§ 6 Rohstofflenkungsgesetz 1951) sowie deren Ersatzmänner gelten bis zu ihrer Entlassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980, als Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Z 1).

(2) Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage 2 „Geschäftsordnung des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6 Abs. 6 des Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBI. Nr. 106 idF des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 320/1976“ bleibt so lange als Geschäftsordnung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses in Kraft, bis die von ihm beschlossene und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigte Geschäftsordnung in Kraft tritt.

**§ 15.** Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesmini-

ster für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Verkehr;

2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe seiner Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz, des § 7 und des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

### Anlage 1

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBI. Nr. 74).

#### Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Hämte, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork und Korkwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas- und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Optische, photographische und kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

#### Ziffer 2:

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

**Anlage 2**

**Geschäftsordnung**  
**des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6  
 Abs. 6, Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBI.  
 Nr. 106 idF des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 320/  
 1976**

**§ 1.** (1) Der Rohstofflenkungsausschuß wird vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich von einem Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann, gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Rohstofflenkungsgesetz 1951 einberufen. Darüber hinaus ist im Falle des § 5 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz 1951 der Rohstofflenkungsausschuß unverzüglich nach der Kundmachung einer Anordnung einzuberufen.

(2) Die Ladung ergeht in der Regel schriftlich an alle Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses und hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die anberaumte Sitzung zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(3) Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses, die an der Sitzung nicht teilnehmen, haben ihre Vertretung durch den bestellten Ersatzmann selbst zu veranlassen.

**§ 2.** Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Den Ausschußmitgliedern ist es anheimgestellt, am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung zu beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen.

**§ 3.** (1) Der Rohstofflenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so hat der Rohstofflenkungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(2) Der Rohstofflenkungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der bestellte Ersatzmann ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Rohstofflenkungsausschusses teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertetung er grundsätzlich bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(4) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmänner an den Sitzungen teilnehmen, steht den Ersatzmännern für diesen Fall kein Stimmrecht zu.

**§ 4.** (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende, nach vorausgehender Verwarnung, einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

**§ 5.** Die Stimmenzählung der stimmberechtigten Anwesenden obliegt dem Vorsitzenden. Bei Feststellung des Stimmverhältnisses sind Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 6.** (1) Über die Beratung des Rohstofflenkungsausschusses wird von einem Beamten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein Kurzprotokoll verfaßt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Kurzprotokoll hat die wesentlichen Äußerungen der Sprecher zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und insbesondere den Inhalt der gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Sofern die Beschlüsse nicht einhellig gefaßt wurden, sind auch die abweichenden Stellungnahmen festzuhalten.

(3) Das Kurzprotokoll wird allen Mitgliedern des Rohstofflenkungsausschusses übermittelt. Es obliegt den Mitgliedern, den jeweiligen Ersatzmann zu informieren.

**§ 7.** Die Mitglieder (Ersatzmänner) sind vom Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung an ihre Pflichten gemäß § 9 Rohstofflenkungsgesetz 1951 zu erinnern. Diese Erinnerung ist im Kurzprotokoll festzuhalten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 wurde zuletzt mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 274/1978 bis 30. Juni 1980 erweitert.

Anlässlich dieser letzten Novelle ist der Anwendungsbereich des Rohstofflenkungsgesetzes durch die Einfügung einer Anlage, die in Teil A nach Warengruppen im Sinne des Zolltarifes gegliedert ist und darüber hinaus in Teil B die Position „Alt- und Abfallstoffe, so weit diese nicht bereits unter Teil A fallen“ enthält, bedeutend erweitert worden und somit ein Instrument geschaffen, um Versorgungsnotständen rasch begegnen zu können. Damit bildet das Rohstofflenkungsgesetz eines der wichtigsten gesetzlichen Instrumente für die „Wirtschaftliche Landesverteidigung“.

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches mußten allerdings nach übereinstimmender Auffassung der Sozialpartner „Sicherungen“ in der Form eingebaut werden, daß Lenkungsmaßnahmen auf der Grundlage eines breiten Konsenses erlassen werden. So wurde die Erlassung von Lenkungsmaßnahmen an die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden, die nur bei Gefahr im Verzug erst nachträglich einzuholen ist. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so müssen die Lenkungsmaßnahmen unverzüglich aufgehoben werden. Für jede Zustimmung sind außerdem besondere Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse vorgesehen (Art. I, Abs. 2 bis 4 Rohstofflenkungsgesetz 1951).

Außerdem dürfen Lenkungsmaßnahmen nur zeitlich begrenzt erlassen werden und im allgemeinen auch nur dann, wenn die Zielsetzung des Gesetzes nicht durch marktgerechte Maßnahmen erreicht werden kann (Art. II, § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Rohstofflenkungsgesetz 1951). Darüber hinaus wurden anlässlich dieser letzten Novelle noch einige weitere kleine materielle Änderungen vorgenommen.

Die Ersetzung des Rohstofflenkungsgesetzes durch ein Versorgungssicherungsgesetz, die durch

ein bereits abgeschlossenes Begutachtungsverfahren und nach erzielter Übereinstimmung der Interessenvertretungen vorgesehen war, konnte auf parlamentarischer Ebene 1978 noch nicht erreicht werden.

2. Die internationalen Spannungen und zum Teil krisenhaften Entwicklungen haben sich seit 1978 verstärkt. In einer derart unruhigen Welt, wie sie sich am Beginn der achtziger Jahre präsentierte, kommt es für einen kleinen neutralen Staat darauf an, daß er sich nicht nur die politische Handlungsfreiheit, sondern auch die internationale Glaubwürdigkeit bewahrt. Neben einer wirksamen Außenpolitik, einer glaubhaften militärischen Landesverteidigung, kommt der wirtschaftlichen Landesverteidigung ein immer größerer Stellenwert zu. Die wirtschaftliche Landesverteidigung ist ein Teilbereich der umfassenden Landesverteidigung, zu der sich Österreich im Art. 9 a B-VG bekannt. Damit besteht die Verpflichtung, nicht zuletzt im Hinblick auf die immerwährende Neutralität Österreichs, Vorsorgen und Vorkehrungen zu treffen, die in einem Krisenfall die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern ermöglichen.

In dem Zusammenhang muß besonders auf unser neutrales Nachbarland Schweiz, das ebenfalls eine bundesstaatliche Verfassung hat, hingewiesen werden, dessen Volk und Stände am 2. März 1980 den „Bundesbeschuß über die Neuordnung der Landesversorgung“ bejaht haben. Es geht dabei, kurz zusammengefaßt, darum, daß die Bundeskompetenzen durch eine neue Verfassungsbestimmung bedeutend erweitert werden, indem die Anwendbarkeit der Bundeskompetenzen im Bereich der Versorgungssicherheit vom Kriegsfall auf andere machtpolitische sowie marktbedingte Störungen ausgedehnt wird.

3. Das Auslaufen der befristeten Wirtschaftsgesetze soll nunmehr zum Anlaß genommen werden, das Rohstofflenkungsgesetz 1951 durch ein Versorgungssicherungsgesetz zu ersetzen, wobei der vorliegende Entwurf demjenigen entspricht,

der nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens im Jahre 1978 erarbeitet wurde und über den sodann Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern bestand.

Die wesentlichen materiellen Änderungen gegenüber der Novelle 1978 zum Rohstofflenkungsgesetz, das unter gleichzeitiger Namensänderung das Gerüst für den Einbau der neuen Bestimmungen bildet, sind folgende:

- Klarstellung der Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen (§ 2 Z 2).
- Schaffung der Möglichkeit einer „maßgeschneiderten“ Lenkung auch für kleinräumige und waren spezifische Krisenfälle (§ 3 Abs. 1).
- Möglichkeit der Beauftragung der Landeshauptmänner, die dem Handelsminister zustehenden Befugnisse in dessen Namen auszuteilen (§ 4 Abs. 1).
- Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen in Radio, TV, Tageszeitungen oder auf ähnliche Weise für den Fall, daß eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (§ 4 Abs. 4).
- Möglichkeit der Befassung der Versorgungssicherungsausschüsse mit Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung (§ 8 Abs. 1).
- Heranziehung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses anstelle des bisherigen Rohstofflenkungsausschusses sowie nunmehr auch des Landes-Versorgungssicherungsausschusses durch den jeweiligen Landeshauptmann (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 2).

4. Durch die Ersetzung des gesamten Rohstofflenkungsgesetzes 1951 durch ein Versorgungssicherungsgesetz wird noch ein weiterer positiver Effekt erzielt. Durch die zahlreichen Novellen seit 1952, die immer wieder nur Teile des Gesetzes betrafen, wurde es in seinem Aufbau und seiner Sprache sehr uneinheitlich und stellt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Konglomerat von modernen, der Entwicklung auf dem Sektor der Wirtschaftsgesetze angepaßten Bestimmungen und wesentlich älteren Normen dar. Der Entwurf des Versorgungssicherungsgesetzes stellt daher auch eine Chance dar, diesen Rechtsbereich von Aufbau, Sprache und Inhalt her in ein homogeneres Ganzes zu transponieren.

5. Beziiglich der Geltungsdauer des Gesetzes wurde von der zuletzt geübten Praxis ausgegangen und eine solche von zwei Jahren vorgeschlagen.

#### Besonderer Teil

##### Zu Artikel I:

Die Verfassungsbestimmung des Art. I Abs. 1 — Grundlage für die Kompetenz des

Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung und für die Möglichkeit der Heranziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen im Bereich der Vollziehung — entspricht den jeweiligen Verfassungsbestimmungen des Energie- und des Rohstofflenkungsgesetzes. Die Verfassungsbestimmungen des Art. I Abs. 2 bis 4 enthalten das Zustimmungserfordernis des Hauptausschusses des Nationalrates. Mit dieser vom rechtsstaatlichen und politischen Standpunkt her gesehen sehr bedeutsamen Regelung wurden wörtlich die Verfassungsbestimmungen der Novelle 1978 zum Rohstofflenkungsgesetz übernommen. Demnach muß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für jede Verordnung, gleichgültig ob sie Regelungen materiellen Inhalts oder die Übertragung seiner Zuständigkeit an die Landeshauptmänner bzw. an Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen enthält, vor deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates einholen. Die unbedingte Notwendigkeit der vorherigen Einholung der Zustimmung könnte allerdings in besonderen Situationen die Gefahr mit sich bringen, daß sich in der Zeit bis zum Wirksamwerden von entsprechenden Verordnungen, unter Umständen auch durch das Bekanntwerden von geplanten Lenkungsmaßnahmen, die Umstände in eine Richtung verändert haben, die die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorehrungen in Frage stellen. Sollte der Handelsminister zu der Überzeugung gelangen, daß eine solche Gefahr gegeben ist, so ist eine Verordnung auch ohne erfolgte Zustimmung zu erlassen. Allerdings muß der Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses gleichzeitig mit der Erlassung der Verordnung gestellt werden. Findet die Verordnung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche die Zustimmung des Hauptausschusses, so ist sie unverzüglich aufzuheben. Infolge der besonderen Bedeutung die jedem so schweren Eingriff in die freien Wirtschaftsabläufe zukommt, sind für die Zustimmung des Hauptausschusses qualifizierte Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse vorgesehen.

##### Zu Artikel II:

##### Zu § 1:

In diesem Paragraphen ist der Anwendungsfall des Gesetzes und das in einer solchen Situation angestrebte Ziel der Lenkungsmaßnahmen angeführt. Der durch die Novelle 1978 neugefaßte § 1 des Rohstofflenkungsgesetzes wird in der Definition des Anwendungsfalles durch die Worte „Störung der Versorgung“ anstelle von „Versorgungsnotstand“ an die Terminologie des Energie lenkungsgesetzes (BGBL. Nr. 319/1976) und des Schrottlenkungsgesetzes (BGBL. Nr. 275/1978) angepaßt. Nach wie vor ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes sind saisonale

## 315 der Beilagen

9

Verknappungserscheinungen sowie Versorgungsstörungen, bei denen auch marktgerechte Maßnahmen zum Ziel führen.

In die Zielsetzungen wurde konsequenterweise neben der Aufrechterhaltung einer ungestörten Produktion auch die Wiederherstellung derselben aufgenommen. Außerdem wird ebenfalls in Anlehnung an das Energielenkungsgesetz die Sicherung der Versorgung für Zwecke der militärischen Landesverteidigung in die Zielsetzung aufgenommen, um einen reibungslosen Übergang von der Selbstversorgung des Bundesheeres auf eine Versorgung mit den Wirtschaftsgütern der Allgemeinheit für den Fall einer länger anhaltenden entsprechenden Krisensituation zu gewährleisten. Der Zweck der gesetzgeberischen Maßnahme und ihrer Vollziehung ist es daher, im Krisenfall ein wirtschaftliches Auskommen und das Leben der Bevölkerung zu erhalten, die hiefür notwendige Beschäftigung zu sichern und die erforderliche Entfaltung der Wirtschaftsaktivitäten zu gewährleisten.

Durch die Formulierung der Subsidiaritätsklausel am Ende des § 1 bleiben die Kompetenzen nach anderen Lenkungsgesetzen unberührt. Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz wären aber dann möglich, wenn ein anderes, derzeit bestehendes Lenkungsgesetz wegfallen würde oder wenn das Instrumentarium eines anderen Lenkungsgesetzes bereits erschöpft ist und weitergehende Maßnahmen erforderlich wären, die auf Grund des Versorgungssicherungsgesetzes getroffen werden könnten.

## Zu § 2:

Die Lenkungsmaßnahmen sind in drei Gruppen geteilt und umfassen in der Z 1 die auf die einzelnen Waren bezogenen eigentlichen Lenkungsmaßnahmen. Die hier angeführten Maßnahmen stellen eine Zusammenfassung und Verfeinerung der im Rohstofflenkungsgesetz enthaltenen Bestimmungen dar. Neu aufgenommen wurde die ausdrückliche Verpflichtung der Lenkungsbehörde, auf die Gesamtwirtschaft zu achten und nicht etwa Lenkungsmaßnahmen nur zum Nutzen eines bestimmten Sektors der Wirtschaft zu setzen, auch wenn es durch die Formulierung vor allem der §§ 1 und 3 Abs. 1 möglich ist, nur einen bestimmten Wirtschaftsbereich zu lenken.

Die Z 2 ermöglicht es, bestimmte Hilfseinrichtungen auf dem Wege des Warenstromes vom Erzeuger zum Verbraucher unter den gesetzlichen Voraussetzungen in die Lenkung einzubeziehen.

Z 3 schafft insofern die Grundlage für jede sinnvolle Lenkung, als sie der Lenkungsbehörde durch ein Melde- und Auskunftssystem die notwendigen Daten verschafft.

## Zu § 3:

Der Abs. 1 ermöglicht die Ergreifung von auf räumliche und sachliche Gegebenheiten abgestellte differenzierten Lenkungsmaßnahmen und schafft damit eine größtmögliche Flexibilität. Andererseits scheint dadurch und im Zusammenhang mit Abs. 2 auch sichergestellt, daß eine krisenhafte Situation in einem Randbereich nicht zum Anlaß für eine umfassende Lenkung genommen werden kann. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Energielenkungsgesetz (§ 1 Abs. 3), während sie dem Rohstofflenkungsgesetz in dieser ausdrücklichen Form noch nicht bekannt war.

Abs. 2 regelt die Dauer von Lenkungsmaßnahmen und entspricht weitgehend dem § 1 Abs. 3 Rohstofflenkungsgesetz.

Abs. 3 stellt einen Konnex zum Preisgesetz her. In § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Preisgesetzes ist festgelegt, daß auch für Sachgüter, die zwar nicht in der Anlage zum Preisgesetz enthalten sind, für die aber Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, Preise bestimmt werden können. Ohne die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Entwurfes würde eine Preisbestimmung nach dem Preisgesetz automatisch für gelenkte Waren in jedem Stadium der Lenkung möglich sein. Durch den Abs. 3 des Entwurfes wird sichergestellt, daß eine Preisregelung für gelenkte Waren nur dann einsetzen kann, wenn die Preisregelung zur Erreichung der Ziele des Versorgungssicherungsgesetzes erforderlich ist.

## Zu § 4:

Die Möglichkeit, die Landeshauptmänner mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zu beauftragen, war nach dem Rohstofflenkungsgesetz noch nicht vorgesehen. Sie ist aber eine konsequente Weiterführung des schon in § 3 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Prinzips, Lenkungsmaßnahmen möglichst differenziert ergreifen zu können. Es wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, für kleinräumige Situationen weniger aufwendige und dennoch zielkonforme Maßnahmen zu setzen. Außerdem kann dadurch die vorhandene Kapazität an Wissen, Erfahrung, Personal, Vertrautheit mit den örtlichen Umständen und anderen für die Lösung solcher Aufgaben bedeutungsvollen Faktoren in den einzelnen Ländern auch bei intensiven und großräumigen Versorgungsstörungen besser genutzt werden. Schließlich wird eine Dezentralisierung vielleicht auch die einzige Möglichkeit sein, um einer eventuell sehr unübersichtlichen Lage im Gefolge des Eintrittes eines Verteidigungsfalles im Sinne der Verteidigungsdoktrin begegnen zu können.

Die rechtliche Konstruktion dieser Beauftragung ist im übrigen dem Preisgesetz (§ 7 Abs. 1) nachgebildet. Prinzipiell wird dazu in Erinnerung gerufen, daß durch diese Übertragung der Zu-

ständigkeit zwar kein Instanzenzug zwischen beauftragtem und auftraggebendem Organ entsteht, jedoch das Weisungsrecht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gegenüber den Landeshauptmännern aber nicht berührt wird.

Zur Beratung der Landeshauptmänner ist erstmals auch ein Landes-Versorgungssicherungsausschuss einzurichten (§ 8 Abs. 1 Z 2), der analog dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuss (derzeit Rohstofflenkungsausschuss) vor der Erlassung und nun auch vor der Aufhebung von Verordnungen zu hören ist. Der Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 1 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz sowie § 9 Energielenkungsgesetz. Die Selbstverwaltungskörper können darnach im übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz durchführen.

In Abs. 4 ist die Kundmachung der Lenkungsverordnungen geregelt. Die vorausschauende Vorsorge für den Fall, daß eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, fand sich bisher nicht in Lenkungsgesetzen. Mag die Kundmachung einer Verordnung durch Rundfunk oder in Extremsfällen beispielsweise auch durch Lautsprecherwagen („sonstige akustische Mittel“) auch ungewohnt sein, so ist doch zu bedenken, daß eine Situation, in der eine Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, wohl sehr außergewöhnlich sein wird.

Die Aufmerksamkeit der Bevölkerung wird sich daher naturgemäß in besonderem Maße auf die Massenmedien und ähnliche Kommunikationsmittel richten, sodaß dadurch auf jeden Fall die notwendige Publizität und Bekanntheit von entsprechenden Normen gewährleistet erscheint. Zur Auslegung des Begriffes „nicht rechtzeitig“ wird die Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer in der „Wiener Zeitung“ kundgemachten Verordnung herangezogen werden können. Die Kundmachung einer Verordnung wird wohl dann als nicht rechtzeitig möglich anzusehen sein, wenn die Verordnung nicht an dem Tag, an dem ihr Inkrafttreten aus versorgungspolitischen Gründen erforderlich ist, in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht werden kann.

#### Zu § 5:

Da die Beschlagnahme als eines der Mittel zur Sicherung des Erfolges von Lenkungsmaßnahmen unumgänglich erscheint, wurde diese Möglichkeit aus dem bestehenden Rohstofflenkungsgesetz in diesen Entwurf übernommen; dies freilich verbunden mit weitreichenden Vorkehrungen zur wirtschaftlichen Entschädigung der hinsichtlich beschlagnahmter Waren zur Ablieferung Verpflichteten einschließlich der Einschaltung der unabhängigen Gerichte. Eine Beschlagnahme wird

wohl in aller Regel entweder durch einen Akt unmittelbarer Zwangsgewalt oder auch durch Bescheid erfolgen, je nachdem, wie es die jeweilige Situation erfordern würde. Ebenso könnte je nach Zweckmäßigkeit die Ablieferung entweder an ein anderes Unternehmen oder auch an eine bestimmte Dienststelle vorgeschrieben werden.

Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach wie vor Waren zur persönlichen Bedarfsdeckung bzw. jener der Haushaltsangehörigen, soweit die Waren nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie für den betrieblichen Bedarf im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen. Außerdem soll sichergestellt werden, daß jene Waren, die das Bundesheer im eigenen Bereich oder als Eigentümer bei einzelnen Unternehmen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig hält, nicht von Beschlagnahme und Ablieferungspflicht betroffen werden können.

Unter Anpassung an die erweiterte Zielsetzung des Versorgungssicherungsgesetzes entspricht der § 5 zwar inhaltlich dem § 3 Rohstofflenkungsgesetz, doch hält die neue Bestimmung nun eindeutig fest, daß Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach Abs. 1 in Geld zu entschädigen sind. Eine solche Entschädigung würde im Falle der Verpflichtung, Waren an ein bestimmtes Unternehmen abzuliefern, von diesem Unternehmen automatisch zu leisten sein. Erst für den Fall, daß über die Höhe der Entschädigung zwischen den Betroffenen keine Einigung erzielt werden kann, ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über die Entschädigung durch Bescheid abzusprechen. Zum weiteren Schutz der dadurch in ihren Vermögensrechten Betroffenen wurde eine Frist zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch in den Entwurf neu eingefügt, die wesentlich unter der Frist nach § 73 AVG liegt (vergleiche auch § 12 Schrottlenkungsgesetz).

#### Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Offenlegungspflicht gegenüber den Einschau- und Kontrollberechtigten. Der Verweis auf § 4 Abs. 3 schließt auch den Fall der Kontrolle durch legitimierte Organe von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im Rahmen der ihnen übertragenen Lenkungsaufgaben ein. Gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Erhebungsdaten und der Meldungen gemäß § 2 Z 3 schützt — vor allem auch im Hinblick auf die Möglichkeiten des § 4 Abs. 3 des Entwurfes — der Abs. 3. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 15 Abs. 5 Schrottlenkungsgesetz (BGBL. Nr. 275/1978), in einem Bereich also, in dem eine Delegierung von Lenkungsmaßnahmen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und darüber hinaus an den Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke

## 315 der Beilagen

11

Ges.m.w.b.H. bereits stattgefunden und sich auch bewährt hat.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung geht davon aus, daß — ähnlich wie in den Fällen des § 5 (Beschlagnahme und Ablieferungspflicht) — in Krisenfällen die Zielsetzungen des Gesetzes höherrangig beurteilt werden müssen als bestimmte Privatrechtsverhältnisse und daher bestimmte Rechtsgeschäfte rechtsunwirksam sein beziehungsweise andere Geschäfte aufgehoben werden sollen. § 7 ersetzt § 5 Abs. 3 Rohstofflenkungsgesetz. Dieser Paragraph ist auch mit § 14 Schrottlenkungsgesetz vergleichbar.

§ 7 Abs. 1 stellt nicht auf die Verbotswidrigkeit der Vertragsschließung, sondern der Vertragserfüllung ab. Damit liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor, der unter § 878 ABGB zu subsumieren ist, nach dessen Regeln sich daher auch die Rechtsfolgen richten. In § 7 Abs. 2 handelt es sich um einen Fall der nachträglichen rechtlichen Unmöglichkeit, der nach § 1447 ABGB zu lösen ist.

**Zu §§ 8 bis 10 und 14 Abs. 1:**

Der bisherige Rohstofflenkungsausschuß (§ 6 Rohstofflenkungsgesetz) wird unter Ausdehnung seines Aufgabenbereiches zur Beratung von Fragen auch der vorbeugenden Versorgungssicherung unter Aufstockung seiner Mitglieder in den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß übergeleitet. Weiters ist vorgesehen, daß sich die Landeshauptmänner zur Beratung bei ihren Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Entwurfes eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses bedienen. Die Zusammensetzung der Versorgungssicherungsausschüsse (Bund, Länder) trägt dazu bei, daß für Maßnahmen in Krisenzeiten ein breiter Konsens gefunden werden kann. Diese Versorgungssicherungsausschüsse berücksichtigen aber auch die bundesstaatliche Struktur Österreichs. Darüber hinaus ist durch die Mitgliedschaft je eines Vertreters der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Landesverteidigung und für Inneres in den jeweiligen Landes-Versorgungssicherungsausschüssen vor allem die Möglichkeit zur Erfüllung von Koordinationsaufgaben gegeben. Dem Landeshauptmann steht es aber frei, weitere Mitglieder in den Landes-Versorgungssicherungsausschuß zu berufen.

Wenn es auch dem Bundesgesetzgeber nicht zu steht, Landes-Versorgungssicherungsausschüsse einzurichten, weil dies eine bundesgesetzliche Organisationsnorm im Bereich der Länder darstellen würde, für die nicht einmal der letzte Satz des Art. I Abs. 1 eine Deckung bietet, so ist doch eine Bestimmung möglich, die den Landeshauptmann verpflichtet, einen bestimmten Sachverständi-

digen anzuhören oder ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Es steht daher § 8 Abs. 1 Z 2 im Einklang mit der Bundesverfassung nach der, wie der Verfassungsgerichtshof feststellt, „die Regelung über die Beziehung von bestimmten Sachverständigen in einem Verfahren grundsätzlich dem Gesetzgeber obliegt, der zur materiellrechtlichen Regelung der Angelegenheit berufen ist“. (Vergleiche zB Erk. Slg. 3054/1956, 3061/1956, 6937/1972, K II-2/76 vom 26. 3. 1977)

**Zu § 11:**

Wegen der Bedeutung des Gegenstandes — Verletzungen von Geboten und Verboten dieses Gesetzes können im Krisenfall empfindliche Störungen der Wirtschaftsabläufe bedeuten, deren Folgen zunächst gar nicht abgesehen werden können — muß für ausreichende Strafdrohungen gesorgt werden. Die vorgesehene Maximalstrafhöhe muß daher der Schwere des Verstoßes und den wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen werden.

**Zu § 12:**

Die gesetzliche Verpflichtung zu solchen Hilfestellungen findet sich auch in § 33 Energie lenkungsgesetz.

**Zu § 13:**

Vergleiche § 9 Rohstofflenkungsgesetz.

**Zu § 15:**

Das Datum des Inkrafttretens dieses Entwurfes in Gesetzesform ergibt sich aus dem Datum des Auslaufens des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 mit 30. Juni 1980 und aus dem Bestreben, die Regelungen dieses Entwurfes an das Rohstofflenkungsgesetz 1951 unmittelbar anschließen zu lassen, um eine stets problematische Legisvakanz zu verhindern.

**Zu Anlage 1:**

Die Anlage entspricht im Umfang der lenkbaren Waren der derzeit gültigen Anlage nach dem Rohstofflenkungsgesetz.

**Zu Anlage 2:**

Hier handelt es sich um die Geschäftsordnung in der Fassung, wie sie vom Rohstofflenkungsausschuß am 15. Juni 1977 beschlossen und vom Herrn Handelsminister am 4. Juli 1977 genehmigt wurde.

**Kosten:**

Die materiellen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes werden voraussichtlich nicht sofort nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden müssen und sind damit zunächst nicht kosten-

wirksam. Kosten in geringem Ausmaß könnten unabhängig davon dadurch erwachsen, daß der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß zu seiner konstituierenden Sitzung oder zu einer Sitzung zwecks Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung zusammentritt und daher die Bedeckung des im § 8 Abs. 3 vorgesehenen Ersatzes von Barauslagen erforderlich ist.

## Gegenüberstellung

### Vorgeschlagene Fassung:

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlagen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 er-

### Geltende Fassung:

**Bundesgesetz vom 4. April 1951 über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen, Halbfabrikaten und sonstigen Bedarfsgütern (Rohstofflenkungsgesetz 1951)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1976 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlagen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 er-

## 315 der Beilagen

13

## Vorgeschlagene Fassung:

wähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

## Geltende Fassung:

in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

## Artikel II

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen für in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführte Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellt und
2. durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

durch Verordnung die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anzuordnen, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

## § 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren. Hierbei ist auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren Bedacht zu nehmen;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Mel-

## Artikel II

§ 1. (1) Soweit es zur Aufrechterhaltung einer ungestörten Produktion, zur Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger erforderlich ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen im Falle eines bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Versorgungsnotstandes, der

- a) keine saisonale Verknappungerscheinung darstellt und
- b) durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

den Verkehr mit Waren der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Warengruppen durch Verordnung lenken, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

§ 2. (1) In den Verordnungen gemäß § 1 kann hinsichtlich der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren verfügt werden:

1. Ermittlung des Bedarfes, Feststellung von Vorräten und deren Erfassung;
  2. Erteilung von Anweisungen und Auflagen für die Aufbringung, Erzeugung und Lieferung sowie für den Umfang der Lagerhaltung. Diese Anweisungen und Auflagen können auch in Form von Verboten erteilt werden.
- (2) In der gleichen Weise kann für die Lieferung und den Bezug von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren eine Genehmigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgeschrieben werden.

## Vorgeschlagene Fassung:

dungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

## Geltende Fassung:

§ 4. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann Unternehmungen, die diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, durch Verordnung verpflichten, Meldungen über die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung dieser Waren, den Zu- und Abgang, den Lagerbestand an diesen Waren zu den von ihm festgesetzten Terminen zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die gesamte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirtschaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951.

§ 1. (4) Einer Lenkung unterliegen Waren gemäß Abs. 1 ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland erzeugt, aus dem Ausland eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmt sind. Die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, bleiben hiervon unberührt.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Versorgung unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

§ 1. (3) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung des Versorgungsnotstandes unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle eines bereits eingetretenen Versorgungsnotstandes ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer des Versorgungsnotstandes jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl.

## 315 der Beilagen

15

## Vorgeschlagene Fassung:

Nr. 260/1976, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfangs der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 1),
2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 2)

zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wir-

## Geltende Fassung:

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951.

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951.

§ 5. (1) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Rohstofflenkungsausschuß (§ 6) zu hören.

(2) Die Anhörung des Rohstofflenkungsausschusses entfällt bei Gefahr im Verzug. Der Rohstofflenkungsausschuß ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 1. (2) Die Durchführung von Verordnungen gemäß Abs. 1 und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertra-

## Vorgeschlagene Fassung:

kungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrgenommen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

(4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

§ 5. (1) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger, einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Waren, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztabbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen sowie Waren, die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische

## Geltende Fassung:

genen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrgenommen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 7. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, mit ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 3. (1) Zur Sicherstellung der ungestörten Fortführung der Produktion kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gelehnte Waren (§ 1) beschlagnahmen und den Eigentümer, Besitzer oder Inhaber (Verwahrer) verpflichten, diese Waren gegen Entgelt abzuliefern.

(2) Waren, die im Eigentum oder Besitz des Letztabbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen oder der Deckung seines betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Kommt hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Entgeltes keine gütliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten zustande, so setzt dieses Entgelt auf Antrag eines der Genannten der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Bescheid fest.

## Vorgeschlagene Fassung:

Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBI. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

## Geltende Fassung:

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Eigentümer oder der Berechtigte die Festsetzung des Entgeltes durch das ordentliche Gericht beantragen. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Ware beschlagnahmt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen; die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBI. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sind sinngemäß anzuwenden. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der gemäß Abs. 3 erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfang in Kraft.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 4. (2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder die von ihm beauftragten Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen feststellen lassen.

(3) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gewähren sowie jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

## Vorgeschlagene Fassung:

(3) Der Inhalt von Meldungen gemäß § 2 Z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte über gelenkte Waren, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen und zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuss haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzlers und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmann ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmänner sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner sind

## Geltende Fassung:

§ 5. (3) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an dürfen die im § 4 Abs. 1 genannten Unternehmungen Rechtsgeschäfte über solche Waren nur im Rahmen der Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abschließen; andernfalls sind diese Rechtsgeschäfte nichtig.

§ 6. (1) Zur Beratung und Begutachtung der Fragen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Regelung wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Rohstofflenkungsausschuss errichtet.

(2) Mitglieder dieses Rohstofflenkungsausschusses sind:

1. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter der Bundesländer.

(3) Für jedes Mitglied des Rohstofflenkungsausschusses ist ein Ersatzmann zu bestellen.

## 315 der Beilagen

19

## Vorgeschlagene Fassung:

## Geltende Fassung:

durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

(4) Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die unter Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Ausschuß erwachsenden Barauslagen haben sie Anspruch.

§ 9. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(5) Den Vorsitz im Rohstofflenkungsausschuß führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich von einem Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann. Der Rohstofflenkungsausschuß ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist jedenfalls einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag eines Mitgliedes vorliegt.

(6) Der Rohstofflenkungsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951.

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 10. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmänner gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 oder die auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§ 8. (1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 500 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Gegenstände oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnung wiederholt bestraft, so kann neben der Arreststrafe auch die Geldstrafe verhängt werden.

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g:

## G e l t e n d e F a s s u n g:

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2) für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG).

§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13. (1) Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse sowie deren Ersatzmänner dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Verschwiegenheitspflicht.

§ 14. (1) Die Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses (§ 6 Rohstofflenkungsgesetz 1951) sowie deren Ersatzmänner gelten bis zu ihrer Entlassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980, als Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Z 1).

(2) Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage 2 „Geschäftsordnung des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6 Abs. 6 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1976“ bleibt so lange als Geschäftsordnung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses in Kraft, bis die von ihm beschlossene und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigte Geschäftsordnung in Kraft tritt.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

Keine entsprechende Bestimmung im Rohstofflenkungsgesetz 1951

§ 9. (1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Rohstofflenkungsausschusses dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der in Abs. 1 bestimmten Verschwiegenheitspflicht.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.

## Vorgeschlagene Fassung:

## Geltende Fassung:

## Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 3 und 9 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Artikel III

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Verkehr;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe seiner Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz, des § 7 und des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der Fassung des Art. II Z 9 dieses Bundesgesetzes.

## Anlage 1

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

## Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork und Korkwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,

## Anlage

## Teil A

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork- und Korbwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,

## 315 der Beilagen

23

## V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g:

- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas- und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Optische photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

## G e l t e n d e F a s s u n g:

- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

Welche Waren unter die genannten Warengruppen fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

## Ziffer 2:

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

## Teil B

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Teil A fallen.